

Auszug aus:

**Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Korschenbroich – Sondernutzungssatzung– vom 31.05.2006**

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschließlich der befestigten Verkehrsflächen der öffentlichen Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Korschenbroich.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.
- (3) Nicht zum Geltungsbereich dieser Satzung gehören Marktveranstaltungen (z.B. Brunnenfest, Martinsmarkt, Weihnachtsmärkte, Straßenfeste der Werbekreise, Schützenfeste), für die außerhalb dieser Satzung eine Regelung getroffen ist.

**§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

- (1) Sondernutzungen auf den in § 1 dieser Satzung bezeichneten Straßen bedürfen der Erlaubnis durch die Stadt Korschenbroich, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist.

**§ 6 Erlaubnis Antrag**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist grundsätzlich schriftlich innerhalb angemessener Frist (Regelfall 14 Tage) vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen. Dem Antrag sind Pläne, Zeichnungen oder andere geeignete Unterlagen zur Antragsprüfung beizufügen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

**§ 7 Sondernutzungserlaubnis**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.
- (2) Der Erlaubnisnehmer verpflichtet sich, mit der Sondernutzung verbundene Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.  
Bei Fristablauf oder Widerruf der Sondernutzungserlaubnis sowie bei der Einziehung der Straße hat der Erlaubnisnehmer innerhalb einer angemessenen Frist die Anlagen zu entfernen und den benutzten Straßenteil in einen der Verkehrssicherheit entsprechenden Zustand zu versetzen.
- (3) Absatz 2 gilt für erlaubnisfreie Sondernutzungen entsprechend.

**§ 8 Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Recht der Stadt Korschenbroich, nach § 18 Abs. 3 StrWG NW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

**§ 13 Ahndung von Verstößen**

- (1) Wer eine öffentliche Straße ohne die erforderliche Erlaubnis vorsätzlich oder fahrlässig zu Sondernutzungen gebraucht oder gegen erteilte Auflagen verstößt, handelt gemäß § 59 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen ordnungswidrig.  
Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

**Anlage zur Sondernutzungssatzung der Stadt Korschenbroich**

**Gebührentarif**

**A. Allgemeine Bestimmungen**

1. Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten für alle öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Korschenbroich.
2. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
3. Angefangene Tage gelten als volle Tage, angefangene Quadratmeter gelten als volle Quadratmeter.
4. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 10,00 EUR.

**B. Gebühren**

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr
12.	Aufstellen von Plakattafeln zum Zwecke der Werbung für kommerzielle Veranstaltungen (Messen, Ausstellungen, Feste, etc.) bis zu 20 Standorten ab dem 21. Standort	4,00 EUR je Standort 2,00 EUR je Standort

Hinweis: Der vollständige Text der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Korschenbroich ist nachzulesen unter [www.korschenbroich.de](http://www.korschenbroich.de), Rubrik Bürgerservice – Ortsrecht.